

12.11.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/14304 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter:

Abgeordneter Stephan Haupt

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14304 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/14304) wurde am 30. Juni 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Haushalts- und Finanzausschuss.

Mit diesem Artikelgesetz zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden diverse Landesgesetze geändert:

- NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz,
- Gesetz über den Landesverband Lippe,
- Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz;
- Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen,
- Landesbeamtenengesetz,
- Landesbeamtenversorgungsgesetz,
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Regionalverband Ruhr,
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie
- Konnexitätsausführungsgesetz.

Die Landesregierung beschreibt in ihren Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz im Jahr 2020 für die kommunalen Haushalte eine Isolierung der corona-bedingten Schäden veranlasst und dies auch für die Haushalte 2021 so vorgesehen. Ziel war und ist es, die kommunale Handlungsfähigkeit, die sich auch in der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten ausdrückt, in einer außergewöhnlichen Situation zu erhalten. Nach den ersten vorläufigen kommunalen Jahresabschlüssen ist dies für das Jahr 2020 eingetreten; dies gilt gleichermaßen für die Haushaltsplanungen 2021. Um den Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 - angesichts weiterbestehender prognostischer Unsicherheiten bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen- eine Isolation zu ermöglichen, bedarf es einer Gesetzesänderung. Gleichsam gilt dies für die zu erstellenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Des Weiteren ergibt sich für den Landesverband Lippe, dass sich dieser in einer äußerst angespannten finanziellen Situation befindet. Die generierten Erträge stammen zu einem großen Teil aus dem forstwirtschaftlichen Vermögen. Wie auch bei privaten Waldbauern ergeben sich angesichts von Hitzeperioden und Borkenkäferbefall Finanzschäden aus dem Wirtschaftswald. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen in den haushaltsrechtlichen Vorschriften angezeigt.

Darüber hinaus ergeben sich in weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften Änderungsbedarfe, die zum Teil auf Praxiserfahrungen zurückzuführen sind. Ferner werden Änderungen in den Kommunalverfassungsgesetzen vorgenommen, um durch die Änderung von Fristen, beispielsweise bei Bauleitplanungen u.a., zu einer schnelleren Rechtssicherheit zu kommen.“

Um dem entgegenzuwirken, regt die Landesregierung folgendes bezüglich der zu ändernden Gesetze an:

„1. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Angesichts weiterbestehender prognostischer Unsicherheiten über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erhalten die Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 die Erlaubnis, coronabedingte Schäden in ihren Haushalten zu isolieren, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern. Mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz 2020 vorgetragene Erleichterungen in Bezug auf Nachtragssatzungen und Maßnahmen zur Liquiditätssicherung werden für das Haushaltsjahr 2021 vorgetragen. Des Weiteren werden Vorschriften für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ergänzt.

2. Gesetz über den Landesverband Lippe

Für die Finanzierung seiner Aufgaben ist der Landesverband Lippe auf die Erträge seines Vermögens angewiesen, das in großen Teilen aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verpachteten oder vermieteten landwirtschaftlichen Flächen besteht. Über eigene Steuerquellen verfügt der Landesverband nicht.

Der Landesverband Lippe befindet sich in einer äußerst angespannten haushaltswirtschaftlichen Lage. Seit geraumer Zeit gelingt es ihm nicht mehr, seine Haushalte ausgeglichen zu gestalten. Der Landesverband ist deshalb gehalten, in den kommenden Jahren erhebliche Anstrengungen zur Identifizierung von Konsolidierungspotentialen zu unternehmen, seine Verwaltung effizient und kostengünstig zu strukturieren und seine Ertragsseite zu stärken. Wesentlich erschwert wird diese Aufgabe durch die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Situation der Forstwirtschaft, auf der ein erheblicher Teil der Erträge des Landesverbands beruht. Hitzeperioden, Dürre, Borkenkäferbefall, Starkregen-Ereignisse und zunehmende Stürme führen auch im Forstbestand des Landesverbands zu erheblichen Schäden und damit einhergehenden Ertragseinbrüchen.

Der Gesetzentwurf sieht - neben Anpassungen in der Verfasstheit des Landesverbandes Lippe - insbesondere das Schaffen eines Übergangszeitraumes im Zuge der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement bis 2026 vor, in dem bei der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Haushalte auf die Ausgeglichenheit von Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit abgestellt werden soll.

Darüber hinaus soll der Landesverband Lippe zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, verpflichtet werden. Ziel des Zukunftskonzeptes ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Landesverbandes Lippe sicherzustellen und das Leistungsangebot zukunftsbezogen zu strukturieren. Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und stellt einen Bestandteil des Haushaltsplans dar.

3. Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW, GV.

NRW. 2018 S. 759) wurde die Gemeindeprüfungsanstalt mit zusätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie betraut. In der Folge ist mit Blick auf die Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für diese Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt Klarstellungsbedarf erkennbar geworden.

4. Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen besteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Bedeutung und die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführung für die Versorgungskassen durch den jeweiligen Landschaftsverband sowie die Ausgestaltung der wechselseitigen (Leistungs-) Beziehungen.

5. Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Es besteht ein Ergänzungsbedarf bezüglich der Übertragbarkeit von Aufgaben im Rahmen der Beihilfearbeitung in Kommunen.

6. Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

In Hinblick auf die Aufgaben der obersten Dienstbehörden und der Übertragbarkeit dieser Aufgaben in den Gemeinden und Gemeindeverbänden besteht Klarstellungsbedarf.

7. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO), Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) und Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Es besteht Bedarf, im Interesse einer gesteigerten Rechtssicherheit die in den Kommunalverfassungsgesetzen geregelten Rügefristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen Ortsrecht anzupassen: Die bisher vorgesehenen Fristen werden von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. In der Folge wird in den jeweiligen Gesetzen eine Übergangsregelung verankert. Das vorliegende Artikelgesetz wird darüber hinaus genutzt, um bisher geregelte Schriftformerfordernisse durch eine Textform nach § 126b BGB zu ersetzen. Ferner werden notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweise auf das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vorgenommen.“

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht Befristungen für bestimmte Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht, die durch Änderungen am NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz geschaffen werden, vor. Ferner werden Änderungen, die im Gesetz über den Landesverband Lippe angelegt sind, einer zeitlichen Befristung unterworfen. Weitere Befristungen sind wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vorgesehen.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. September 2021 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen verständigt.

Daher wurden am 1. Oktober 2021 folgende Experten im schriftlichen Verfahren angehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/4209 17/4384
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Jörg Düning-Gast Landesverband Lippe Lemgo	17/4311
Oliver Flühöh Kommunalpolitische Vereinigung der CDU für das Land Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen	17/4389
Mike-Sebastian Janke Kreis Unna Unna	17/4326
Sven Wiertz Stadt Remscheid Remscheid	17/4374
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. Düren	17/4313

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1532)

Zudem lagen weitere Stellungnahmen vor:

WEITERE STELLUNGNAHME	
Oberbürgermeister Marc Buchholz Stadt Mülheim/Ruhr, Mülheim/Ruhr	17/4265
Oberbürgermeister Sören Link Stadt Duisburg, Duisburg	17/4299
Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind Stadt Wuppertal, Wuppertal	17/4312
Oberbürgermeister Erik O. Schulz Stadt Hagen, Hagen	17/4316
Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU e.V.) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/4402

In der Sitzung am 28. Oktober 2021 hat der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss den Beratungsgegenstand letztmalig aufgerufen. Der mitberatende Ausschuss hat den Gesetzentwurf bei der Gelegenheit mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

C Abstimmung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12. November 2021 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD haben sich enthalten.

Stephan Haupt
- stellvertretender Vorsitzender -